

Synopsis

Ehrensatzung vom 07. Mai 2012	Entwurf der Ehrensatzung incl. erster Änderungssatzung (Stand 22.09.2023)
§ 1 Die Ehrenmitgliedschaft „EHRENMITGLIED DES KREISTAGS“	§ 1 Die Ehrenmitgliedschaft „EHRENMITGLIED DES KREISTAGS“
§ 2 Die Ehrenmitgliedschaft „EHRENBEIGEORDNETER DES KREISES BERGSTRASSE“	§ 2 Die Ehrenmitgliedschaft „EHRENBEIGEORDNETER DES KREISES BERGSTRASSE“
§ 3 Der Ehrentitel „BOTSCHAFTER / BOTSCHAFTERIN DER BERGSTRASSE“	§ 3 Der Ehrentitel „BOTSCHAFTER / BOTSCHAFTERIN DER BERGSTRASSE“
§ 4 Die „EHRENPLAKETTE DES KREISES BERGSTRASSE“	§ 4 Die „EHRENPLAKETTE DES KREISES BERGSTRASSE“
§ 5 Die „EHRENNADEL DES KREISES BERG- STRASSE“ IN GOLD	§ 5 Die „EHRENNADEL DES KREISES BERG- STRASSE“ IN GOLD
§ 6 Die „EHRENNADEL DES KREISES BERG- STRASSE“ IN SILBER	§ 6 Die „EHRENNADEL DES KREISES BERG- STRASSE“ IN SILBER
<p>§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.</p> <p>Die „Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Ehrenplakette des Kreises Bergstraße sowie über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen“ vom 01.11.1999, zuletzt geändert am 29.08.2011, tritt zum 31.05.2012 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Die „EHRENNEMEDAILLE DES KREISES BERGSTRASSE FÜR KOMMUNALPARTNERSCHAFTLICHES UND INTERNATIONALES ENGAGEMENT“</p> <p>(1) Die „Ehrenmedaille des Kreises Bergstraße für kommunalpartnerschaftliches und internationales Engagement“ wird an Personen, Unternehmen, Institutionen, Vereine und Vereinigungen verliehen, die sich besonderer Weise um die Kreispartnerschaften, bzw. internationale Beziehungen für den Kreis Bergstraße verdient gemacht haben.</p> <p>Die „Ehrenmedaille des Kreises Bergstraße für kommunalpartnerschaftliches und internationales Engagement“ wird grundsätzlich anlassbezogen verliehen. Sie kann nicht posthum verliehen werden.</p> <p>(2) Die Verleihung erfolgt durch den Kreisausschuss auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin. Der Kreisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung.</p> <p>(3) Zur „Ehrenmedaille des Kreises Bergstraße für kommunalpartnerschaftliches und internationales Engagement“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den</p>

	<p>Landrat / die Landrätin und den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Kreistags zu unterzeichnen ist. (Gestaltung: Medaille mit Kreiswappen am Bande in den Kreisfarben rot und weiß und Anstecknadel in einer Schatulle. Inschrift „Für besonderes kommunalpartnerschaftliches und internationales Engagement“)</p> <p>(4) Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch den Landrat / die Landrätin.</p> <p>(5) Die Ehrenmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung des Kreisausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder wieder entzogen werden.</p>
	<p>§ 8 DER „INNOVATIONSTERN DES KREISES BERGSTRASSE“</p> <p>(1) Der „Innovationsstern des Kreises Bergstraße“ wird verliehen für innovative Ideen und herausragende Leistungen oder Verdienste.</p> <p>Für die Auszeichnung werden insbesondere neue Konzepte und Strategien in ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereichen, Produkten, Verfahren und Dienstleistungen mit Blick auf Kreativität, technische Lösungen, Nachhaltigkeit, Steigerung der Attraktivität des Kreises oder Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders berücksichtigt.</p> <p>Sie ist dabei besonders gerichtet auf die Sparten Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Soziales, Kreispartnerschaften, Kunst und Kultur, Ehrenamt, Gastronomie.</p> <p>Der „Innovationsstern des Kreises Bergstraße“ wird grundsätzlich anlassbezogen verliehen. Er kann nicht posthum verliehen werden.</p> <p>(2) Die Verleihung erfolgt durch den Kreisausschuss auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin. Der Kreisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung.</p> <p>(3) Zum „Innovationsstern des Kreises Bergstraße“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den Landrat / die Landrätin und den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Kreistags zu unterzeichnen ist. (Gestaltung: Die Gestaltung der Auszeichnung wird inklusive Schatulle im Rahmen eines Ideenwettbewerbs kreiert)</p>

	<p>(4) Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch den Landrat / die Landrätin.</p> <p>(5) Der „Innovationsstern“ kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung des Kreisausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder entzogen werden.</p>
	<p>§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.</p> <p>Die §§ 7 und 8 treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.</p> <p>Die „Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Ehrenplakette des Kreises Bergstraße sowie über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen“ vom 01.11.1999, zuletzt geändert am 29.08.2011, tritt zum 31.05.2012 außer Kraft.</p>